

## Simulierte Darlehen zwischen Schwestergesellschaften

Darlehen zwischen Schwestergesellschaften sind aus steuerlicher Sicht mit einigen Tücken und Stolpersteinen verbunden. So sollte neben der korrekten Verzinsung, welche wir im TaxObserver 2/2023 thematisiert haben, auch geprüft werden, ob ein sogenanntes simuliertes Darlehen vorliegen könnte. Was sich hinter diesem Begriff versteckt und welche steuerlichen Folgen damit verbunden sind, erfahren Sie im nachfolgenden Artikel.

Rahel Leemann  
Steuerberaterin



### Merkmale eines simulierten Darlehens zwischen Schwestergesellschaften

Grundsätzlich müssen alle Darlehen zwischen nahestehenden Personen und Gesellschaften dem Drittvergleich standhalten. Dies bedeutet, dass das Darlehen einem Dritten zu denselben Konditionen gewährt werden würde (betreffend Darlehenshöhe, Zins, Rückzahlungsvereinbarung, Sicherheiten etc.).

Das Bundesgericht<sup>1</sup> hat folgende Indizien definiert, welche für ein simuliertes Darlehen an nahestehende Personen und Gesellschaften sprechen:

- **Fehlende Rückzahlungsfähigkeit** zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung (z. B. Darlehensnehmerin überschuldet)
- **Fehlender Rückzahlungswille** (es wird nicht mehr mit der Rückzahlung gerechnet, laufend zu analysieren)
- Das gewährte Darlehen ist übermässig hoch im Vergleich zu den übrigen Aktiven der gewährenden Gesellschaft (Klumpenrisiko).
- Keine Sicherheiten bestehend
- Keine Rückzahlungsverpflichtungen bestehend
- Fehlen eines schriftlichen Vertrags
- Darlehenszinsen werden nicht bezahlt, sondern laufend dem Darlehenskonto belastet.

Selbst wenn nur ein Teil dieser Indizien vorliegt, kann von Seiten der Steuerbehörden argumentiert werden, dass das Darlehen lediglich aufgrund des Verhältnisses unter Nahestehenden ausgegeben wurde.

Die Steuerfolgen sollen anhand eines Beispiels aufgezeigt werden:

**2018:** Die Immo AG gewährt der OpCo AG (Schwestergesellschaft) ein Darlehen in der Höhe von CHF 1 Mio. zu

folgenden Konditionen: Laufzeit 5 Jahre, keine Sicherheiten, drittvergleichskonforme Verzinsung gem. Rundschreiben der ESTV.

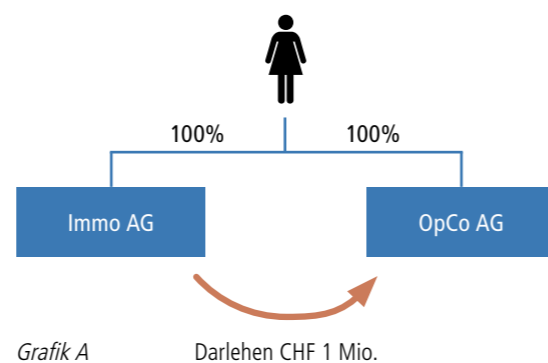
Die beiden Gesellschaften verzeichnen operative Gewinne und verfügen über ausreichend liquide Mittel.

**2023:** Infolge hoher Verluste kann die OpCo AG das Darlehen nicht zurückbezahlen. Die Immo AG gewährt der OpCo AG einen Rangrücktritt<sup>2</sup> und verbucht eine Wertberichtigung in der Höhe von CHF 999'999 auf dem Darlehen, sodass dieses noch mit CHF 1 in der Bilanz aufgeführt ist.

Die Immo AG hat das Darlehen vollständig wertberichtigt und rechnet nicht mehr damit, dass es zurückbezahlt wird. Mit dem Rangrücktritt könnten die Steuerbehörden argumentieren, dass der Rückzahlungswille nicht mehr gegeben ist. Damit könnte bereits ein simuliertes Darlehen vorliegen.

### Mögliche Steuerfolgen

Wenn die beiden Gesellschaften von einer Privatperson gehalten werden, zieht eine Qualifikation als simuliertes Darlehen folgende Konsequenzen nach sich (siehe Grafik A):



1. Die Wertberichtigung des Darlehens wird nicht akzeptiert und dem steuerbaren Gewinn der Darlehensgeberin (hier Immo AG) aufgerechnet.
2. Für die direkten Steuern (Gewinn- und Einkommenssteuer) kommt gemäss gängiger Steuerpraxis die Dreieckstheorie zur Anwendung. Diese besagt, dass Leistungen zwischen Schwestergesellschaften, welche dem Drittvergleich nicht standhalten, steuerlich über das Dreieck abgerechnet werden müssen. Die Transaktion wird daher gedanklich in zwei Schritte unterteilt:

- a. Ausschüttung des Darlehens von CHF 1'000'000 als fiktive Dividende an die Aktionärin.
- b. Fiktive Einlage von CHF 1'000'000 der Aktionärin in die OpCo AG.

Dies hat zur Folge, dass in unserem Beispiel die Aktionärin die CHF 1'000'000 als Einkommen zu versteuern hat. Da nicht sie, sondern die OpCo AG das Geld aus dem Darlehen tatsächlich erhalten hat, wird dies für die Aktionärin eine äusserst unschöne steuerliche Überraschung darstellen<sup>3</sup>.

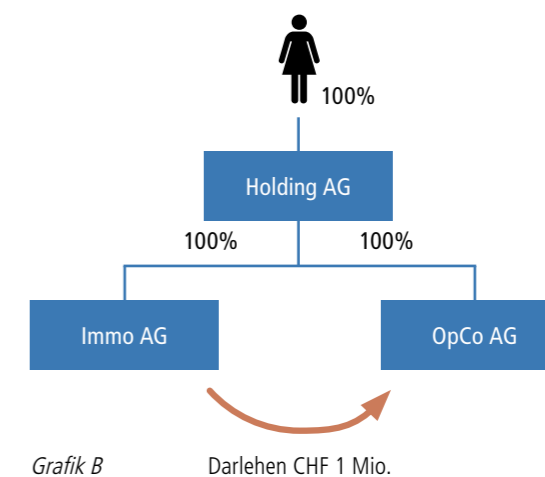
### Handlungsmöglichkeiten

Eine Möglichkeit, um die einkommensteuerliche Aufrechnung bei der Aktionärin zu vermeiden, ist das frühzeitige Einrichten einer Holdingstruktur (siehe Grafik B).

Zwar kommt es zu derselben Aufrechnung bei der Darlehensgeberin und das Darlehen wird steuerlich wiederum wie eine fiktive Dividende an die Holding AG betrachtet. Da diese aber den Beteiligungsabzug geltend machen kann, kommt es sowohl bei der Holding AG als auch bei der Privataktionärin zu keiner steuerlichen Mehrbelastung.

### Fazit

Auch wenn Darlehen zwischen Schwestergesellschaften zum Zeitpunkt der Gewährung unproblematisch erscheinen, kann es später zu unerwarteten Steuerfolgen kommen. Vor allem, wenn die Gesellschaften von einem Privataktionär gehalten werden, ist Vorsicht geboten und ein besonderes Augenmerk auf die drittvergleichskonformen Vertragsbedingungen zu richten. Sollte die Darlehensnehmerin in finanzielle Schwierigkeiten geraten, kann die frühzeitige Etablierung einer Holdingstruktur vor unschönen steuerlichen Überraschungen schützen.



1. BGE 2C\_961/2010, BGE 2C\_962/2010



2. Die Immo AG ist die einzige Gläubigerin, welche der OpCo AG einen Rangrücktritt gewährt. Die übrigen Gläubiger halten an ihren Forderungen fest.

3. Zudem wird die Verrechnungssteuer erhoben, die aber zumindest bei rein nationalen Verhältnissen in der Regel rückforderbar sein sollte.